

der Terminus schon vor 1828 verwendet worden sei, allerdings nicht als »Kampfbegriff im Sinne der Emanzipation« (S. 128), sondern um eine kritische und ablehnende Stellung gegenüber der Judenemanzipation zu bekunden. Der Verfasser stellt ferner Überlegungen an, warum der Begriff zwischen 1830 und 1848 »eine so überragende Bedeutung« (S. 130) zu gewinnen vermochte, und behandelt neben seinen positiven Aspekten auch seine Schwächen, die in der doppeldeutigen Verwendungsmöglichkeit begründet lagen (S. 130 ff.). Rürup leitet den Überblick über die Antisemitismusforschung (Teil V) dankenswerterweise mit einigen Definitionsversuchen für den nicht eindeutigen Begriff »Antisemitismus« ein (S. 115 ff.). Diese Bemühungen sind hervorzuheben, weil in der Literatur oft Unklarheit über die Verwendung des Begriffes herrscht, zumal er nach 1945 in seiner Bedeutung erweitert wurde – eine Tatsache, die nach Rürup Berücksichtigung finden müsse (S. 113 f.).

Im übrigen grenzt der Verfasser den »bürgerlichen« Antisemitismus vom »faschistischen« ab (S. 116; vgl. auch S. 111 f.) und stellt dann die marxistische Position der bürgerlichen Antisemitismusforschung gegenüber, deren Schwerpunkte jeweils analysiert und deren Ergebnisse zusammengefaßt werden (S. 117–125). Allerdings bedarf die Skizze der Auseinandersetzung und Interpretation des Antisemitismus durch die deutsche Sozialdemokratie einiger Korrekturen und Ergänzungen, zumal wenn Aussagen über den Stellenwert von Karl Marx' »Zur Judenfrage« (1843) innerhalb der sozialdemokratischen Position und über die Reaktion der Sozialdemokratie auf den Antisemitismus im Kaiserreich getroffen werden.

Auch wenn die Studien außer Bibliographie und Anhang: Emanzipation. Anmerkungen zur Begriffsgeschichte (Teil VI) schon als Einzelveröffentlichungen in verschiedenen Fachzeitschriften und Handbüchern zugänglich waren⁶, stellt ihre zusammenhängende Darbietung eine wesentliche Anregung und Hilfe für alle dar, die sich mit der Judenfrage beschäftigen, und muß ihnen als unerläßliche Lektüre empfohlen werden.

Rosemarie Leuschen-Seppel

Thomas Nipperdey, *Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte* (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 18), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976, 466 S., kart., 64 DM.

»Den Freunden der Berliner Jahre 1967–1972« hat Nipperdey diese Zusammenstellung seiner (nicht nur in der Selbsteinschätzung) »wichtigeren Arbeiten« aus der Zeit zwischen 1958 und 1975 gewidmet. Mag sich darin eine – wie auch immer geartete – Reminiszenz des »Wahl-Münchener« an seine hochschulpolitischen »Kampfjahre« andeuten, so verweist seine Entscheidung für die Veröffentlichung dieser Aufsätze auf Anregung und unter dem »Protektorat« der »Preußischen Oberrechnungskammer mit Sitz in Bielefeld« (Berghahn) in »pikanter« Weise auf die nicht mehr nur latente innerdisziplinäre Konfliktsituation der Sozialgeschichte. Denn der beschwörende Unterton ist unüberhörbar, wenn Nipperdey im Vorwort u. a. versichert, daß »unsere Wissenschaft« glücklicherweise »nicht in Lager zerfällt und daß das Gespräch der Forscher unter sich [...] offen bleibt« (S. 10).

In vier Gruppen hat Nipperdey 16 (mit einer Ausnahme unverändert gelassene) Abhandlungen »Zur Theorie der Geschichtswissenschaft« (I), über »Allgemeine Probleme der Neuzeit« (II), über die Zeit »Zwischen den Revolutionen: Vom späten 18. Jh. bis 1848« (III) und über »Kaiserreich und Republik« (IV) zusammengefaßt. Sie können hier nicht einmal vollständig genannt, geschweige denn alle vorgestellt werden. Dies ist um so bedauerlicher, als diese zeitlich und thematisch weitgespannten Studien u. a. zur (andauernden) »Grundlagendebatte« in der Geschichtswissenschaft, zur Begriffsgeschichte, zur Partei- und Ver-

6 Der Verfasser gibt jeweils den Ort der Ersterscheinung an (vgl. den Anmerkungsteil, S. 134 – 183).

bandsgeschichte und zur »sozialen Ideengeschichte« ausnahmslos jenes Gütesiegel »relevant« (im Sinne des Fortschritts historischer Erkenntnis) tragen, dessen Verwendbarkeit Nipperdey selbst insoweit ja in Frage gestellt hat, als er den (vor allem fachintern grassierenden) Fetischismus eines politisch-pädagogisch reduzierten Relevanzideals attackierte, der Objektbereich wie Forschungsmethoden und selbst Darstellungsweisen der Historie drastisch einzuengen droht(e). Trotz der Vehemenz seiner Zurückweisung »einsinniger Deformationen« (S. 371) einer rein »präsentistischen« und/oder »zukunftsorientierten« Geschichtsbeurteilung (S. 19/21; vgl. u. a. S. 261 f.) formulierte Nipperdey weit mehr als etwa elfenbeinturminspiriertes oder gar larmoyantes Unbehagen vor allem gegenüber dem, was er als »neue ›kritische‹ Richtung« etikettiert (S. 9; vgl. u. a. S. 22). Dies zeigen nicht allein seine gewissermaßen zeitlosen, obgleich stark von der augenblicklichen »Diskussionslage« (S. 60) bedingten Ausführungen ›Über Relevanz‹ (S. 12 ff.), sondern auch, ja fast mehr noch seine anschließenden geschichtstheoretischen Überlegungen zur ›anthropologischen Dimension der Geschichtswissenschaft‹ (S. 33 ff.) und über ›Historismus und Historismuskritik heute‹ (S. 59 ff.).

Nun mag Nipperdeys methodologisch umfassend begründetes Engagement für die Wahrung der »revolutionären Implikation des Historismus« (S. 26 f.) nicht zuletzt im Interesse einer »unideologischen politischen Pädagogik« (S. 28) nicht immer ganz frei sein von subtil bis massiv polemischer Überzeichnung ›gegnerischer‹ Intentionen (vgl. z. B. S. 22, 61, 262 und 367). Doch bleibt sein Plädoyer für den bedachten Verzicht auf – womöglich moralisierende – Verabsolutierung »präsentistisch-futuralistisch« (S. 262) bestimmter Selektions- und Beurteilungskriterien einer (in der Selbstdarstellung) »kritisch-progressiven« Geschichtsschreibung (S. 22; vgl. u. a. S. 59, 68 und 261) keineswegs bloße Funktion seiner Auseinandersetzung mit den »Protagonisten der [gesellschaftlichen] Relevanz« (S. 23), mit einseitig »an Gesellschaft und Struktur fixierten« ›Emanzipationshistorikern‹ (S. 366). »Pluralismus der Forschung« oder »Herrschaft des Relevanzprinzips« (S. 25) ist für Nipperdey eine Alternative, die wissenschaftsethisch wie vor allem wissenschaftslogisch nicht zu umgehen ist. Daß »die Historie [...] der Vergangenheit zurückgeben« müsse, »was die Zukunft besitzt (und die Vergangenheit, die einmal Zukunft war, besaß): die ihr zugehörige Ungewißheit« (S. 366; vgl. u. a. S. 26 und 263), bezeichnet sowohl das Ergebnis methodologischer Reflexion Nipperdeys als auch die ihn leitende Forschungsmaxime. Von daher verbindet sich der publizistische Kampf des erklärtermaßen als »skeptischer ›Semihistorist‹« (S. 371) antretenden *Kritiker* Nipperdey gegen die »dezisionistische Erhebung partikularer Standpunkte [...] zur Norm« (S. 25) wissenschaftlichen Arbeitens – etwa in Gestalt von ›Wehlers ›Kaiserreich‹« (S. 360 ff.) – bruchlos mit den eigenen, ungemein gedanken- und kenntnisreichen empirischen Forschungen des *Historikers* Nipperdey.

Besonders greifbar wird das unausgesetzte Bemühen um Variabilität der Methoden (vgl. S. 9) wie um komplementäre Behutsamkeit der Interpretationen und/oder historischen Urteile (vgl. auch S. 259 ff. den wohl nur glänzend zu nennenden Vortrag über die Bedingungen der Revolution von 1848) gerade in den Spezialuntersuchungen, die sein Verständnis von Sozialgeschichte als einer multidimensionalen »Aspektwissenschaft« (S. 9) von der Struktur ihres Gegenstands her vielleicht am ehesten auf die Probe stellen. Es sind dies – um nur sie hier noch zu erwähnen – seine in der Tat »Neuland erschließenden Lieblingsaufsätze« (S. 9): der originelle Versuch, nichtschriftliche Quellen wie »künstlerische Symbole« für die sozialgeschichtliche Analyse epochaler »Bewußtseinszustände« in spezifischen Erscheinungsformen auszuwerten (S. 133 ff.: ›Nationalidee und Nationaldenkmal im 19. Jh.‹); ferner die beiden ›Fallstudien zur Modernisierung‹: einmal der Aufsatz über den ›Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jh.‹ (S. 174 ff.), in dem Nipperdey unbestreitbar zeigen konnte, daß die »eminente Bedeutung des Vereinswesens für Politik und Wirtschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert nur begreifbar wird,

wenn man die Wandlungen der anthropologischen Struktur der mitmenschlichen Beziehungen und des Verhältnisses des Menschen zur ›Kultur‹ genau untersucht« (Anm. 12 auf S. 418); zum andern seine Studie über ›Volksschule und Revolution im Vormärz‹ (S. 206 ff.), in der er unter Berücksichtigung zahlreicher interdependenter Faktoren die »revolutionären Sympathien« der Gruppe der Volksschullehrer überzeugend begründet hat und dabei in der Tat zu einer »Analyse des sozialen Typs« (S. 49 f.) vorgestoßen ist.

In diesen (wie in den übrigen wieder abgedruckten) Arbeiten wird eindringlich in Erinnerung gerufen und exemplarisch demonstriert, daß die schwierige *Vermittlung* zwischen »beobachtbaren [›objektiven‹] Umständen und beobachtbarem [›subjektivem‹] Verhalten« (S. 49) in jedem Fall versucht werden muß; daß der Historiker – gleich welcher ›Richtung‹ – nie auf das mühsame Unterfangen verzichten darf, »zwischen Sozialstatistik, Politik und Selbstverständnis eine wirkliche Verbindung zu stiften« (S. 50; vgl. S. 56). Ohne Zweifel liegt darin ein wirksames Korrektiv jeder Methode, die zu »einer etwas fatalen Eindeutigkeit« (S. 369) der Ergebnisse führt – wo immer diese auch festzustellen sein mag.

Ulrich Engelhardt

Texte zur Theorie des politischen Strafrechts Ende des 18. Jh./Mitte des 19. Jh., hrsg., eingel. und mit einem Register vers. von Friedrich-Christian Schroeder, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1974, XIII, 397 S., Ln., 66 DM (Mitgliederpreis 37,50 DM).

Die hier vorgelegte Textauswahl erhebt den Anspruch, die theoretischen Grundlagen einer Entwicklung zu dokumentieren, welche in knapp einhundert Jahren den älteren Begriff des Majestätsverbrechens durch die modernen Begriffe des Hoch- und Landesverrats abgelöst hat.

Zu diesem Zweck werden die Schriften neun verschiedener Autoren aus der Zeit von 1783 bis 1799 und von 1849 bis 1851 vorgestellt. Der Herausgeber, der als Professor für Strafrecht an der Universität Regensburg tätig ist und bereits eine systematische Untersuchung zum strafrechtlichen Schutz von Staat und Verfassung vorgelegt hat¹, führt gute Gründe dafür ins Feld, daß sich die von ihm ausgewählten Beiträge auf zwei so relativ kurze Zeitabschnitte konzentrieren: In den Jahren vor der Wende zum 19. Jahrhundert wurde die Regelung der politischen Delikte im Preußischen Allgemeinen Landrecht teils vorbereitet, teils systematisierend interpretiert, und im Anschluß an die Ereignisse von 1848/49 wurde verstärkt über die Möglichkeiten und Grenzen eines politischen Strafrechts rasonniert. In beiden Fällen sind es Perioden des revolutionären Umbruchs, welche dazu herausfordern, neue Maßstäbe für das politische Strafrecht zu entwickeln. Dieser Tatbestand wird in Schroeders Einleitung freilich nicht thematisiert; stattdessen findet sich die etwas hochgegriffene Bemerkung, es handle sich bei der Auswahl dieser »Momentaufnahmen« um eine »methodisch [. . .] neuartige Konzeption« (S. VII). Der Herausgeber läßt seine Anthologie mit einem Auszug aus der von der Berner ökonomischen Gesellschaft im Jahre 1782 preisgekrönten Schrift *Hans Ernst von Globigs* und *Johann Georg Husters* über »Staatsverbrechen« beginnen (S. 1–13), der er »archaische Größe« attestiert (S. VII).

Die Arbeit der beiden sächsischen Juristen ist in der Tat ein wichtiges rechtstheoretisches Dokument. Es markiert die aus der Aufklärung hervorgegangene völlige Umgestaltung der Rechtsgüterordnung. Der Staat übernimmt nun die Spitzenstellung unter den strafrechtlich geschützten Werten; ihm wird die Person des Regenten nachgeordnet². Strittig ist allerdings, ob die im Allgemeinen Landrecht von 1791/94 erstmals ausgebildete Unterscheidung

1 *Friedrich-Christian Schroeder*, Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht. Eine systematische Darstellung, entwickelt aus Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, München 1970.

2 *Dietrich Oehler*, Wandel und Wert der strafrechtlichen Legalordnung, Berlin 1950, S. 105.